



ECCHR Hintergrundbericht

Verpasste Chancen – Verfolgung von Völkerstraftaten in Deutschland

Am 4. Mai 2011 beginnt vor dem Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart der erste Prozess nach dem am 30. Juni 2002 in Kraft getretenen Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) gegen die beiden ehemaligen ruandischen Milizenführer Dr. Ignace Murwanashyaka und Straton Musoni. Die Anklage des Generalbundesanwalts vom 7. Dezember 2010 gegen die beiden Angeklagten umfasst 26 Verbrechen gegen die Menschlichkeit und 39 Kriegsverbrechen. Den Angeklagten wird vorgeworfen, für im Ostkongo begangene Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen in den Jahren 2008 und 2009 verantwortlich zu sein. Ferner sind die beiden ruandischen Milizenführer wegen der Mitgliedschaft in der ausländischen terroristischen Vereinigung „Forces Démocratiques de Libération du Rwanda“ (FDLR) angeklagt, die Murwanashyaka jahrelang von seiner Wohnung in Mannheim aus befehligt haben soll.

Eine Verurteilung hätte für das deutsche Strafrecht historische Bedeutung, denn zum ersten Mal in der deutschen Geschichte würde sich eine Verurteilung auf Normen des VStGB stützen. Dass es erst im Jahr 2011 – fast neun Jahre nach dessen Inkrafttreten – zu einer ersten Anklage nach dem VStGB gekommen ist, liegt nicht zuletzt an dem Verhalten der deutschen Strafverfolgungsbehörden. Denn in den vergangenen neun Jahren gingen bei der Bundesanwaltschaft dutzende Strafanzeigen wegen möglicher Straftaten nach dem VStGB ein, von denen jedoch keine einzige zur Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens führte.

Unter anderem zeigte ECCHR-Generalsekretär und Rechtsanwalt Wolfgang Kaleck in den Jahren 2004 und 2006 den ehemaligen US-amerikanischen Verteidigungsminister Donald Rumsfeld sowie weitere US-Offizielle wegen Kriegsverbrechen und Folter an irakischen Häftlingen im Gefängnis *Abu Ghraib* an. Zunächst lehnte die Bundesanwaltschaft Ermittlungen mit dem Hinweis darauf ab, dass es womöglich noch Ermittlungsverfahren in den USA geben würde. Als sich dies dann zwei Jahre später als unrichtig erwies, verweigerte die Bundesanwaltschaft die Aufnahme von Ermittlungen, da nicht absehbar sei, dass die mutmaßlichen Täter für ein Gerichtsverfahren nach Deutschland kämen.

Im Jahr 2005 wurde von Kaleck beim Generalbundesanwalt in Karlsruhe auch Anzeige gegen den usbekischen Innenminister Zokirjon Almatow wegen des Massakers von *Andijan*¹ im Mai 2005 erstattet. Dieser befand sich im November 2005 wegen einer Rückenmarkkrebsbehandlung im renommierten *International Neuroscience Institute (INI)* in Hannover, wo er aufgrund eines Sondervisums des Auswärtigen Amtes aus „humanitären Gründen“ ärztliche Behandlung in Anspruch nehmen durfte. Auch in diesem Fall wurde kein Ermittlungsverfahren eröffnet und Almatow verschwand umgehend aus Deutschland.

Durch eine konsequente Anwendung des VStGB wäre es möglich, zahlreiche mutmaßliche Völkerrechtsstraftäter in Deutschland strafrechtlich zu verfolgen und wegen ihrer Taten in

¹ Bei dem Massaker wurden hunderte unbewaffnete Demonstranten von usbekischen Sicherheitskräften eingekesselt und erschossen; siehe dazu Human Rights Watch: www.hrw.org/legacy/campaigns/andijan/



EUROPEAN CENTER FOR CONSTITUTIONAL AND HUMAN RIGHTS

Deutschland zu bestrafen. Bislang fehlte es vor allem am politischen Willen, die Aufnahme von Ermittlungen allein von den vorliegenden Verdachtsmomenten und der Schwere der in Frage stehenden Straftaten abhängig zu machen. Eine Verurteilung im Fall Murwanashyaka und Musoni würde als erster nach dem VStGB entschiedener Fall eine erhebliche Präzedenzwirkung entfalten. Inwieweit der nun beginnende Prozess einen Fortschritt in der Verfolgung von schwersten Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen darstellt, wird sich aber erst zeigen, wenn Tatverdächtige aus politisch alliierten Staaten nach Deutschland kommen und hier ebenso strafrechtlich verfolgt werden.

Links:

Strafanzeigen gegen Donald Rumsfeld und andere:

www.ecchr.eu/index.php/us-folterfaelle/articles/rumsfeld.html

Strafanzeige gegen Zokirjon Almatow:

www.ecchr.eu/index.php/Almatow.html

Siehe auch unter www.ecchr.eu:

ECCHR Hintergrundbericht: Das Völkerstrafgesetzbuch – Überblick

ECCHR Hintergrundbericht: Internationale Regeln bei Verfahren sexualisierter Kriegsgewalt

ECCHR Hintergrundbericht: ECCHR Prozessbeobachtung im FDLR Fall: Sexualisierte Kriegsgewalt vor deutschen Strafgerichten